1. Änderungsvertrag

zu der Kostenübernahmevereinbarung Berga, Straße des Aufbaus Regenwasserpumpwerk vom 26.05.2023 (Beschluss in der VV)

zwischen

der Gemeinde Berga, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Pabst, Schenkplatz 5, 06536 Berga – nachfolgend Gemeinde genannt -

und

dem Wasserverband "Südharz", vertreten durch die Verbandsgeschäftsführerin, Frau Dr. Parnieske-Pasterkamp, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen, -nachfolgend **WVB** genannt-

Vorbemerkung

Der Wasserverband "Südharz" hat, in Berga, Straße des Aufbaus, die auf dem Privatgrundstück Nr. 37 befindliche Regenwasser-Pumpstation sowie das ebenfalls auf Privatgrund befindliche Regenwassersammelbecken zurückgebaut und ein neues Regenwasserpumpwerk sowie einen Rückhalteraum im öffentlichen Bereich errichtet.

Entsprechend der Kostenübernahmevereinbarung, welche in der Verbandsversammlung am 26.05.2023 beschlossen und am 22.11.2023 unterzeichnet wurde, erfolgt die Kostenübernahme entsprechend § 2 Absatz 2 in Höhe von 74,06 % der tatsächlich für die Baumaßnehme entstandenen Kosten.

Die Bauausführung und Endabrechnung der Maßnahme, ergaben einen geänderten Leistungsumfang. Daher wird der nachfolgende 1. Änderungsvertrag vereinbart.

§ 1

Anlagenerrichtung

Die gegenständliche Baumaßnahme umfasste den folgenden Leistungsumfang:

Setzen eines Regenwasserpumpwerkes mit einem Pumpenschacht aus Beton 2,5 x 2,0 m

Setzen von 2 Schachtbauwerken DN 800 – DN 1000

Verlegen von 20 m Regenwasserkanal DN 150 bis DN 200

Verlegen von 20 m PE-Druckleitung DN 100 - DN 200

§ 2

Kostenübernahme

Der Kostenbeitrag der Gemeinde Berga an den WVB ändert sich wie folgt:

Baukosten alt: 182.364,60 € davon 74,06 % = 135.059,22 €

Baukosten neu: 189.611,15 € davon 74,06 % = 140.426,02 €

Der Kostenbeitrag der Gemeinde Berga erhöht sich um 5.369,80 € auf 140.426,02 €.

§ 3

Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Beteiligten sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg soweit wie möglich erreicht.
- 3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Beteiligten sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg soweit wie möglich erreicht.

§ 4

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

18.06.2025	
Sangerhausen, d	Berga, d

Wasserverband "Südharz"
-Die Geschäftsführerin-

Gemeinde Berga
- Der Bürgermeister-